

## **Haus- und Stadionordnung für das Südstadion**

-„Stadionordnung“ genannt-

### **§ 1 Geltungsbereich**

nachfolgend „Stadion“ genannt, wird von der Kölner Sportstätten GmbH betrieben. Die Gesellschaft ist Eigentümerin dieses Stadions. In dem abgegrenzten, eingefriedeten, eingezäunten Bereich des Südstadions findet die Stadionordnung der Kölner Sportstätten GmbH Anwendung.

Das Betreten des Stadions bestätigt mit dem Betreten des Stadions die Kenntnisnahme und Anerkennung dieser Stadionordnung als für Sie verbindlich. Die Stadionordnung gilt sowohl an den jeweiligen Veranstaltungstagen für alle Veranstaltungen, die im o.g. Bereich stattfinden, sowie an allen sonstigen Tagen. Die Stadionordnung wird von allen Veranstaltern als verbindlich übernommen und an Veranstaltungsbesucher bekannt gegeben. Sie ist also für jeden Geltungsbereich des Stadions verbindlich.

Eingriffsbefugnisse aller Ordnungsbehörden bleiben hiervon unbeeinträchtigt.

### **§ 2 Widmung**

Das Stadion ist vorwiegend für die Austragung von Fußballspielen benutzbar. Im Rahmen von Sportveranstaltungen gelten ergänzend die Bestimmungen der internationalen Verbände.

Das Stadion kann auch andere Veranstaltungen sportlicher Art und nichtsportlicher Art im und um das Stadion durchgeführt werden.

Die Zweckbestimmung für die Benutzung des Stadions und der dazugehörigen Anlagen besteht nur im Rahmen der geschilderten Zweckbestimmung.

### **§ 3 Aufenthalt**

Im Zuschauerbereich einer Veranstaltung ist der Zutritt und der Aufenthalt nur den Personen gestattet, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsnachweis mit sich führen.

Die Plätze sind auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen, um von dort aus die Veranstaltung wahrzunehmen.

Das Verlassen des Stadions ohne Auslasskontrolle und Verlassen des Stadions verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit; dies gilt auch für Besitzer einer Jahres- oder Zugangsberechtigungen an dem jeweiligen Spieltag, soweit nicht technische Einrichtungen oder Regelungen des jeweiligen Veranstalters das Verlassen des Stadions gestatten.

Das Verbleiben im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen ist nicht gestattet und nur mit der Zustimmung der Kölner Sportstätten GmbH möglich.

Das Stadion und das Umfeld des Stadions mit einem Radius von maximal 500 m werden audio- und videoüberwacht.

### **§ 4 Eingangs- und Stadionkontrolle**

Die Besucher sind verpflichtet, beim Betreten der Stadionanlage und im Stadion der Polizei oder dem Kontroll- und Sicherheitsdienst seine Eintrittskarte und seinen Ausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

Der Sicherheitsdienst ist berechtigt, das Hausrecht wahrzunehmen, Weisungen vorzunehmen und Entscheidungen betreffend der Stadionbenutzung zu treffen.

gänge sowie die Rettungswege sind unbedingt freizuhalten.

ser Haus- und Stadionordnung können erforderliche weitere Anordnungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von G Eigentum erlassen werden. Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen der Polizei oder des Kontroll- und Sicherheitsdienstes ist

## § 6 Verbote

st insbesondere das Mitführen folgender Sachen im Stadion nicht gestattet :

aller Art, wie z.B. Hieb-, Stich-, Stoß- und Schusswaffen

chosse aller Art

inter

hdosen, ätzende oder färbende Substanzen

1 aller Materialien, Becher, Krüge und Dosen aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material

erkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver und andere pyrotechnische Gegenstände

oder Transparentstangen, die nicht aus Holz oder die länger als 2 m oder deren Durchmesser größer als 2 cm ist  
sche Getränke und Drogen aller Art

sch betriebene Lärminstrumente, wie z.B. Megaphone und Gasdruckfanfare

meras

rderndes oder brandlasterhöhendes Material

· Gegenstände, wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten u.a.

1 Besuchern weiterhin :

che, fremdenfeindliche oder rechtsradikale Parolen zu äußern oder in jeglicher Form im Stadion zu verbreiten

h in irgendeiner Form die Menschenwürde einer anderen Person, insbesondere der Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Schiedsrichter:

· Offiziellen und Zuschauer durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen, Gesänge, Parolen oder au

ch das Entrollen von Transparenten, durch Fahnen oder sonstigen Darstellungsmöglichkeiten) in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprac

rkunft zu verletzen oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend zu verhalten

bare Art und Weise Parolen zu äußern oder zu verbreiten oder sich politisch, extremistisch, obszön anstößig oder provokativ beleid

n

· treitigen Auseinandersetzungen zu beteiligen, sich aggressiv zu verhalten oder andere Personen zu beleidigen oder zu verletzen

· angeboten, alkoholische Getränke im Übermaß zu konsumieren

· die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Spielfeldumfriedungen,

tungsanlagen, Fernseh- oder Kamerapodeste, Bäume, Dächer sowie Masten aller Art zu betreten, zu besteigen oder zu übersteigen

· , die nicht für Zuschauer zugelassen sind, wie das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume, zu betreten

· nständen aller Art zu werfen

· ngen jeder Art durchzuführen

1 machen, Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen

· Anlagen, Einrichtungen, Gebäude, Wege und Bäume zu bemalen, zu beschriften oder zu bekleben

· lb der Toiletten die Notdurft zu verrichten und das Stadiongelände in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sach

inigen

aubnis der Kölner Sportstätten GmbH, das Stadiongelände mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, Waren, Zeitungen, Zeitschriften un

· karten zu verkaufen sowie Werbematerial wie Warenproben und Prospekte zu verteilen

· ahme von Fotokameras-/ Apparaten, sowie sonstigen Bild oder Tonaufnahmegeräten zum Zwecke der kommerziellen Nutzung

## § 7 Zuwiderhandlungen und Maßnahmen

· schriften dieser Haus- und Stadionordnung zuwiderhandelt, kann ohne Entschädigung und ohne Erstattung des Eintrittsgeldes aus  
· erden.

darüber hinaus für jeden einzelnen Fall einen Verstoß gegen die Stadionordnung unbeschadet der Geltendmachung von Schadenser  
· hältnismäßigkeit angemessene Vertragsstrafe, welche die Kölner Sportstätten GmbH und/oder der jeweilige Veranstalter verhängt

esucher durch sein Dazutun dem Veranstalter Schaden zufügt – etwa dergestalt, dass der Sportverband oder die Ordnungsbehörde  
· ist der Besucher verpflichtet, gegenüber dem Veranstalter Ersatz zu leisten. Er kann sich dabei nicht durch Hinweis auf die Beteilig  
· lasten.

nen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Stadionanlagen im Zusammenhang mit einer Veranstaltung die Sicherhe  
· ltung beeinträchtigen oder gefährden, kann ein langfristiges Stadionverbot ausgesprochen werden.

onverbot kann unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf das Stadion beschränkt oder mit bundesweiter Wirks  
· werden.

Verdacht, dass die Personen eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit begangen haben, so kann Anzeige erstattet wer